

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 1****Wehrgesetz 2001****Wehrgesetz 2001**

§ 60. (1) bis (2c) ...

(2d) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschriften zu § 20 und § 21, § 19 Abs. 1, die §§ 20 und 21, jeweils samt Überschrift, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 5, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 41 Abs. 8 sowie § 61 Abs. 2, 3 und 25 bis 27, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. (*BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 1 Z 16*)

(3) bis (7) ...

(8) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt § 61 Abs. 1 außer Kraft. (*BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 1 Z 17*)

§ 61. (1) bis (24) ...

(25) Auf Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2008 rechtswirksam zum Grundwehrdienst oder zu einer Truppenübung oder Kaderübung mit einem Entlassungstermin nach Ablauf des 31. Dezember 2007 einberufen wurden, sind bis zur Beendigung des jeweiligen Präsenzdienstes die §§ 20 und 21 in der bis zum

§ 60. (1) bis (2c) ...

(2d) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschriften zu § 20 und § 21, § 19 Abs. 1, die §§ 20 und 21, jeweils samt Überschrift, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 5, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 41 Abs. 8 sowie § 61 Abs. 2 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 in Kraft.

(2e) § 61 Abs 25 bis 31 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007, tritt mit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 in Kraft.“

(3) bis (7) ...

(8) Mit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 tritt § 61 Abs. 1 außer Kraft.

§ 60. (1) bis (24) ...

(25) Auf Wehrpflichtige, die vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 rechtswirksam zum Grundwehrdienst oder zu einer Truppenübung oder Kaderübung mit einem Entlassungstermin nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 einberufen wurden, sind bis zur Beendigung des jeweiligen Präsenzdienstes die §§ 20 und

Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anzuwenden. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 1 Z 19, ab 1.1.2008)

(26) Wehrpflichtige, die nach § 21 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung zur Leistung von Kaderübungen verpflichtet waren, sind ab 1. Jänner 2008 zur Leistung von Milizübungen im selben zeitlichen Ausmaß verpflichtet. Bei Wehrpflichtigen, die zu diesem Zeitpunkt auch zur Leistung von Truppenübungen verpflichtet waren, erhöht sich die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen um die noch offenen Tage der Verpflichtung zu Truppenübungen. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 1 Z 19, ab 1.1.2008)

(27) Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2008 zu einer Truppenübung oder Kaderübung rechtskräftig einberufen wurden und nicht zur Leistung von Milizübungen verpflichtet sind, treten unmittelbar in den Reservestand über. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 1 Z 19, ab 1.1.2008)

(28) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 treten im § 38 Abs. 3 an die Stelle der Worte „vorbereitende Milizausbildung“ die Worte „vorbereitende Kaderausbildung“. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 1 Z 19, ab 1.7.2005)

(29) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 sind in den Fällen des § 38b Abs. 4 die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 fünfter und sechster Satz über die Dauer des Grundwehrdienstes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung nicht anzuwenden. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 1 Z 19, ab 1.7.2005)

(30) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 sind in den Fällen des § 38b Abs. 6 die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 und 4 über die Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen und die Einteilung zu einer vorbereitenden Kaderausbildung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anzuwenden. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 1 Z 19, ab 1.7.2005)

21 in der bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 geltenden Fassung anzuwenden

(26) Wehrpflichtige, die nach § 21 in der bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 geltenden Fassung zur Leistung von Kaderübungen verpflichtet waren, sind ab In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 zur Leistung von Milizübungen im selben zeitlichen Ausmaß verpflichtet. Bei Wehrpflichtigen, die zu diesem Zeitpunkt auch zur Leistung von Truppenübungen verpflichtet waren, erhöht sich die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen um die noch offenen Tage der Verpflichtung zu Truppenübungen.

(27) Wehrpflichtige, die vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 zu einer Truppenübung oder Kaderübung rechtskräftig einberufen wurden und nicht zur Leistung von Milizübungen verpflichtet sind, treten unmittelbar in den Reservestand über.

(28) Bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten im § 38 Abs. 3 an die Stelle der Worte „vorbereitende Milizausbildung“ die Worte „vorbereitende Kaderausbildung“.

(29) Bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 sind in den Fällen des § 38b Abs. 4 die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 fünfter und sechster Satz über die Dauer des Grundwehrdienstes in der bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(30) Bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 sind in den Fällen des § 38b Abs. 6 die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 und 4 über die Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen und die Einteilung zu einer vorbereitenden Kaderausbildung in der bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 geltenden Fassung anzuwenden.

(31) Im § 21 Abs. 3, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung, treten an die Stelle der Worte „Bundesheer-Beschwerdekommision“ die Worte „Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision“. (BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 1 Z 6a, ab 25.7.2006)

(31) Im § 21 Abs. 3, in der bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 geltenden Fassung, treten an die Stelle der Worte „Bundesheer-Beschwerdekommision“ die Worte „Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision“.

Artikel 2

Heeresdisziplinargesetz 2002

§ 92. (1) bis (4) ...

(5) §§ 88 Abs. 4 und 93 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 2 Z 6)

(6) und (7) ...

§ 93. (1) bis (3) ...

(4) Auf jene Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, ist § 88 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 2 Z 7, ab 1.1.2008)

(5) ...

Heeresdisziplinargesetz 2002

§ 92. (1) bis (4) ...

(5) Die §§ 88 Abs. 4 und 93 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 in Kraft.

(6) und (7) ...

§ 93. (1) bis (3) ...

(4) Auf jene Verfahren, die bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, ist § 88 Abs. 4 in der bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) ...

Artikel 3

Heeresgebührengesetz 2001

Heeresgebührengesetz 2001

§ 60. (1) bis (2e) ...

(2f) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschriften zu § 4a, § 9a und § 12, § 2 Abs. 2, § 4a samt Überschrift, § 9, § 9a samt Überschrift, § 12 Abs. 4 sowie § 36 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 3 Z 14)

(2g) ...

§ 61. (1) bis (13) ...

(14) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt im § 5 Abs. 2 an die Stelle des Wortes „Milizausbildung“ das Wort „Kaderausbildung“. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 3 Z 17, ab 1.1.2006)

(15) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Kaderübung leisten, eine Milizprämie. Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt folgenden Hundertsatz des Bezugsansatzes:

§ 60. (1) bis (2e) ...

(2f) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschriften zu § 4a und § 12, § 4a samt Überschrift, § 9 sowie § 12 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2g) ...

(2h) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschrift zu § 9a, § 2 Abs. 2, § 9a samt Überschrift sowie § 36 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 in Kraft.

(2i) § 61 Abs. 14 und 15, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007, tritt mit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 in Kraft.

§ 61. (1) bis (13) ...

(14) Bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 tritt im § 5 Abs. 2 an die Stelle des Wortes „Milizausbildung“ das Wort „Kaderausbildung“.

(15) Bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Kaderübung leisten, eine Milizprämie. Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt folgenden Hundertsatz des Bezugsansatzes:

Dienstgradgruppe

Rekruten und Chargen	14,34 vH,
Unteroffiziere	18,36 vH,
Offiziere	23,66 vH.

Dienstgradgruppe

Rekruten und Chargen	14,34 vH,
Unteroffiziere	18,36 vH,
Offiziere	23,66 vH.

(16) Auf Wehrpflichtige, die vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 rechtswirksam zu einer Kaderübung mit einem Entlassungstermin nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 einberufen wurden, sind bis zur Beendigung dieses Präsenzdienstes die für Kaderübungen geltenden Bestimmungen in der bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 4**Militärauszeichnungsgesetz 2002****§ 11. (1) ...**

(2) Personen, die Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 erbracht haben, ist zu verleihen

1. das Wehrdienstzeichen 3. Klasse für Dienstleistungen im Gesamtausmaß von fünf Jahren,
2. das Wehrdienstzeichen 2. Klasse für Dienstleistungen im Gesamtausmaß von 15 Jahren und
3. das Wehrdienstzeichen 1. Klasse für Dienstleistungen im Gesamtausmaß von 25 Jahren.

Bei Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 Z 11 bis 13 entspricht eine Dauer der Präsenzdienstleistung von zwölf Tagen als Voraussetzung für die Verleihung einem Jahr des jeweils für die einzelnen Klassen erforderlichen Gesamtausmaßes. Ergeben sich bei solchen Präsenzdienstleistungen nach dieser Berechnung nicht volle Jahre, so sind sie im Verhältnis von einem Tag für einen Monat des erwähnten Gesamtausmaßes zu berücksichtigen. Wehrdienstzeichen, für deren

Militärauszeichnungsgesetz 2002**§ 11. (1) ...**

(2) Personen, die Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 erbracht haben, ist zu verleihen

1. das Wehrdienstzeichen 3. Klasse für Dienstleistungen im Gesamtausmaß von fünf Jahren,
2. das Wehrdienstzeichen 2. Klasse für Dienstleistungen im Gesamtausmaß von 15 Jahren und
3. das Wehrdienstzeichen 1. Klasse für Dienstleistungen im Gesamtausmaß von 25 Jahren.

Bei Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 Z 11 bis 14 entspricht eine Dauer der Präsenzdienstleistung von zwölf Tagen als Voraussetzung für die Verleihung einem Jahr des jeweils für die einzelnen Klassen erforderlichen Gesamtausmaßes. Ergeben sich bei solchen Präsenzdienstleistungen nach dieser Berechnung nicht volle Jahre, so sind sie im Verhältnis von einem Tag für einen Monat des erwähnten Gesamtausmaßes zu berücksichtigen.

Verleihung Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 Z 11 bis 13 berücksichtigt werden, dürfen nicht vor Ablauf des für die einzelnen Klassen erforderlichen Gesamtausmaßes von fünf, 15 und 25 Jahren ab der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst verliehen werden.

(3) Für Frauen ist Abs. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Anstelle der Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 Z 11 bis 13 treten jene nach Abs. 1 Z 11.
2. Anstelle des Zeitpunktes der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst tritt jener Zeitpunkt, an dem der Ausbildungsdienst in der Gesamtdauer von sechs Monaten geleistet wurde.

(4) ...

§ 18. (1) bis (3) ...

(4) § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 Z 13 und 14 sowie § 11 Abs. 1 zweiter Satz, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. (*BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 6 Z 6*)

(5) ...

Wehrdienstzeichen, für deren Verleihung Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 Z 11 bis 14 berücksichtigt werden, dürfen nicht vor Ablauf des für die einzelnen Klassen erforderlichen Gesamtausmaßes von fünf, 15 und 25 Jahren ab der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst verliehen werden.

(3) Für Frauen ist Abs. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Anstelle der Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 Z 11 bis 14 treten jene nach Abs. 1 Z 11.
2. Anstelle des Zeitpunktes der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst tritt jener Zeitpunkt, an dem der Ausbildungsdienst in der Gesamtdauer von sechs Monaten geleistet wurde.

(4) ...

§ 18. (1) bis (3) ...

(4) § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 Z 13 und 14 sowie § 11 Abs. 1 zweiter Satz, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 in Kraft.

(5) ...